

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 76/97

BESCHLUSS

vom

26. September 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. September 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Bran-
denburgischen Oberlandesgerichts vom
16. Januar 1997 wird nicht angenom-
men.

Die Kosten des Rechtsmittelverfah-
rens fallen dem Beklagten zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
142.140 DM.

G r ü n d e

Das Rechtsmittel wirft keine ungeklärten Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch im Ergebnis
keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Zustellungsbescheinigung des Landesgerichts Ried
i.I. vom 23. Februar 1995 entspricht jedenfalls in Verbindung
mit dem Beschluß des Kreisgerichts Ried i.I. vom 29. Septem-

- 3 -

ber 1986 den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959 (BGBl. 1960 II 1246). Die Auslegung des Berufungsgerichts, die dem Rechtsanwalt Dr. K. erteilte Vollmacht habe eine zeitliche Beschränkung nicht hinreichend erkennen lassen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dem Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988 (JBl. 1989, 51), auf welches das Gutachten der Sachverständigen Dr. D. verweist, lag demgegenüber eine ausdrückliche Beschränkung auf die "Verrichtung der Berufungsverhandlung" zugrunde. Die Zustellung an Dr. K. verletzt nicht die deutsche öffentliche Ordnung (Art. 2 Nr. 1 des bezeichneten deutsch-österreichischen Vertrages); insbesondere verstößt sie nicht gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Die eigenen Behauptungen des Beklagten ergeben nicht, daß er objektiv nicht in der Lage gewesen wäre, Ende August 1986 in zumutbarer Weise Einwendungen im Sinne von § 557 Abs. 1 öZPO fristgerecht zu erheben. Der Beklagte macht auch bis jetzt nichts geltend,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

was er der Sache nach gegen die Wechselschuld hätte vortragen können.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter